



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 20. August 2026, Zahl: 9000-4/2026, mit der der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

ERGEBNIS- UND FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt

Erträge	€ 19.369.900
Aufwendungen	€ 19.438.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-€ 69.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt

Einzahlungen	€ 19.746.200
Auszahlungen	€ 20.149.100
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-€ 402.900

§ 3 DECKUNGSFÄHIGKEIT

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 KONTOKORRENTRAHMEN

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 3.300.000,00

§ 5 NACHTRAGSVORANSCHLAG, ANLAGEN UND BEILAGEN

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer